

# Heimat und Kulturverein Oberseelbach

Verein für Gesang, Kultur und Heimatpflege

## Satzung

### § 1

Der Heimat- und Kulturverein Oberseelbach hat seinen Sitz in Niedernhausen.  
Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Er wurde 1910 unter dem Namen „Männergesangverein Einigkeit Oberseelbach“ gegründet und 2006 zum Heimat- und Kulturverein Oberseelbach.

### § 2

1. Vereinszweck ist die Förderung verschiedenster Aktivitäten durch:
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Lehr- und Schaubacken im Oberseelbacher Backes.
  - Natur- und Umweltschutz, besonders der Erhaltung örtlicher Streuobstwiesen, des Amphibien- und Vogelschutzes.
  - Bewahrung dörflicher Strukturen und ländlichen Brauchtums.
  - Erhaltung und Verschönerung des Oberseelbacher Dorfbildes.  
Insbesondere der Erhaltung der kommunalen Baudenkmäler Backes und Spritzenhaus.
  - Pflege von Theater, Liedgut und Chorgesang.
  - Erforschung, Dokumentation und Präsentation der Oberseelbacher Geschichte.
  - Information über Oberseelbacher Besonderheiten und Aktivitäten.
3. Der Heimat- und Kulturverein Oberseelbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
8. Mittel des Vereins dürfen weitergegeben werden, sofern diese Mittel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

### § 3

## Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig.  
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
3. Auf Wunsch ist den Mitgliedern eine aktuelle Mitgliederliste auszuhändigen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Jahres zulässig. Er sollte schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Der Austritt kann den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die MV.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied unbekannt den Wohnsitz wechselt und/oder zwei Jahre keine Beiträge mehr entrichtet hat.  
Bei Wiederaufnahme werden frühere Beitragsjahre angerechnet

### § 4

## Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzern.  
Die Aufgaben des Vorstandes werden Vorstandsintern verteilt. (z.B.: Kasse, Protokoll, Pressearbeit, Internet, Vereinsring, Archiv)
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Für zwischen den Wahlen ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der verbliebene Vorstand ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied für das zu besetzende Amt benennen. Nachwahlen erfolgen für die Restamtszeit.  
Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter Drei, bleiben diese jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Zu Vorstandssitzungen ist in der Regel durch einen Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern anwesend ist.
6. Vorstandssitzungen werden abgehalten wenn diese erforderlich sind. Angestrebt werden mindestens drei Sitzungen im Jahr. Wichtige oder strittige Entscheidungen sind auf Wunsch eines Mitglieds des Vorstandes in einem Protokoll festzuhalten.
7. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen und sonstige Würdigungen; in kurzfristigen Fällen die Vorsitzenden gemeinsam. Die Vorgaben der Gemeinnützigkeit sind zu beachten.



## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Für Mitglieder aus Niedernhausen genügt eine rechtzeitige Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt.
3. Die Tagesordnung kann zu Beginn jeder Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden, mit Ausnahme von Vereinsauflösung und Satzungsänderungen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die anwesenden Vorstandsmitglieder können die Teilnahme von Gästen zulassen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen finden grundsätzlich als „offene Abstimmung“ statt. Personenwahlen müssen auf Wunsch eines Mitglieds geheim durchgeführt werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer für die Amtszeit des Vorstandes. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und erstatten der MV Bericht.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.  
Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.  
Schriftliche Anmerkungen zum Protokoll sind diesem beizufügen.

## § 6 Sonstiges

1. Vereinsmitteilungen können durch ein in Oberseelbach allgemein zugängliches Mitteilungsblatt erfolgen.
2. Für verdiente Mitglieder kann zu besonderen Anlässen beim Vorstand ein Chorgesang erbeten werden. Die Mitglieder werden dann aufgefordert sich zusammenfinden um ein Repertoire an Volksliedern vorzutragen.
3. Besonders aktiven Mitgliedern und Unterstützern des Vereins kann nach Vorstandsbeschluss eine Ehrung oder ein „Dankeschön“ zu teil werden.  
Dies gilt auch für andere Personen oder Gruppen mit besonderem gesellschaftlichem Engagement.  
Die Vorgaben der Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

4. Über Beträge bis zu 100 € können die Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluss verfügen.
5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen (z.B. im Vereinsring) und benachbarten Vereinen mit vergleichbaren Zielsetzungen an.
6. Der Verein organisiert und unterstützt Veranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft, mit dem Ziel, Mitglieder zu gewinnen und Mittel für Vereinszwecke zu erwirtschaften.

## § 7

### Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für den Fall einer Auflösung des Vereins oder dem dauerhaftem Entzug der Gemeinnützigkeit, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Niedernhausen zu, die es in Abstimmung mit dem Ortsbeirat, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Oberseelbach zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens gem. §2 Absatz 7 beschließen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16.03.2006 und tritt sofort in Kraft.

Oberseelbach, den 16. April 2015

Für den Vorstand:

Ulrich Hahn  
(1. Vorsitzender)



Andreas Kolb  
(2. Vorsitzender)

